

Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin
Band: 93 (1967)
Heft: 39

Illustration: "Ich kann nichts dafür: Ich bin nun einmal ein Büchernarr!"
Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



7 Basel in mym Dorf

Von Hanns U. Christen

Personen, welche Basel nur flüchtig kennen, mögen vielleicht in der Wahnvorstellung leben, Basel sei eine Großstadt. Darin mag sie in unverantwortlicher Weise der Umstand bestärken, daß Auswärtige Basel ja ohnehin nur besuchen, wenn dort etwas von Weltformat stattfindet – etwa eine Mustermesse oder eine Schau von Textilmaschinen. Das allein beweist aber noch gar nichts, denn finden nicht in Dörfern wie etwa Gstaad gelegentlich internationale Anlässe statt – und ist nicht gerade ein Dorf wie Gstaad dadurch berühmt, daß dort die Größen dieser Welt ungestört der Ruhe pflegen können, ohne wöchentlich mehr als fünfmal in Illustrierten zu erscheinen?

Daß Basel in Wirklichkeit keine Großstadt ist, ja nicht einmal eine Kleinstadt, das zeigt ein Blick in sein Polizeistrafgesetz. Es stammt aus dem Jahre 1872 und wurde am 23. September rechtskräftig, also so ungefähr fast genau vor 95 Jahren. Inzwischen wurde es in großzügiger Weise dadurch modernisiert, daß man in die Uebertretungen in bezug auf die Baupolizei auch den Beruf des Bauleiters einbezog, und daß man etwas so unerhört Neues wie das Fahren auf dem Rhein mit einschloß. Daß man das Gesetz keiner anderen Aenderungen für bedürftig hielt, beweist ganz unwiderlegbar, daß Basel ein Dorf ist. Möchten Sie, verehrte Leser, Näheres wissen?

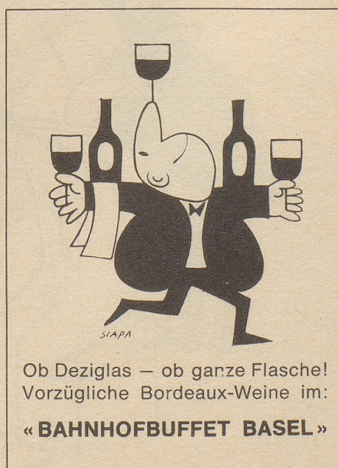
Also zunächst gestattet das Gesetz, wie das in mittelalterlichen Gemeinden üblich war, daß mit der Haftstrafe die sogenannte 'Schmälerung der Kost' verbunden werden darf. Sie besteht darin, daß der im Verlies eingesperrte Verbrecher

jeden dritten Tag nur Wasser und Brot erhält. Eine reizende Bestimmung, würdig des Humanismus, dessen man Basel auswärts gelegentlich beziehtigt.

Schon ein paar Paragraphen danach sagt das Gesetz ausdrücklich, daß Basel ein Dorf ist. Da steht nämlich, daß als Polizeiangestellte auch Dorfwächter zu gelten haben. Wer ihnen nicht pariert, kann gebüßt oder eingesperrt werden, wobei Schmälerung der Kost (siehe oben) gestattet ist. So wichtige Personen sind die Basler Dorfwächter.

Ungemein des Schutzes bedürfen im Dorf Basel auch jene Einrichtungen, die der Beleuchtung der nächtlichen Straßen dienen. Daß man Laternen und Lampen nicht einfach unbefugt anzünden oder auslöschen darf, mag verständlich sein. Keine Behörde der Welt hat es gern, wenn zu viel Erleuchtung innerhalb der Bürgerschaft herrscht, oder wenn jemand behördlich aufgesetzte Lichter beeinträchtigt. Dem dörflichen Charakter Basels aber entspricht es, wenn der selbe Paragraph ausdrücklich untersagt, an öffentlichen Kandelabern oder Laternenarmen Vieh anzubinden. Wenn Sie, verehrte Leser, also demnächst mit Ihrer Kuh gen Basel fürbaß wandern, so binden Sie das liebe Rind anderswo an. Niemals aber, ich bitte Sie, an einen von einem öffentlichen Beamten gesetzten Pfahl! Mag dieser Pfahl noch so bedeutungslos sein – wer ihn ausreißt, wird mit Buße bis hundert Franken oder Haft bis zwei Wochen bestraft. Selbst wenn er eine Kuh ist. Denn im ganzen Gesetz steht nirgends, daß es nur auf menschliche Lebewesen angewandt würde.

Verspüren Sie, verehrte Leser, in Basel ein menschliches Rühren, so beachten Sie bitte, daß Sie die zu diesem Zwecke vorhandenen Einrichtungen rechtzeitig und auf die vorgeschriebene Art zu leeren haben. Tun Sie's nicht, werden Sie straffällig. In Zweifelsfällen kann Ihnen sicher eine Behörde Auskunft über die vorgeschriebene Art geben – vielleicht der Kantonsseichmeister? Auf gar keinen Fall dürfen Sie,



laut Polizeistrafgesetz, in Basel ein offenes Licht benützen, sobald Sie dreschen oder Stroh schneiden, und überhaupt auf Heubühnen und in Ställen, und rauchen dürfen Sie dort auch nicht.

Für ein richtiges Dorf gehört es sich, daß seine öffentlichen Brunnen gesetzlich geschützt werden. So auch in Basel. Niemals dürfen Sie dort das Wasser auf mehr als einen halben Fuß vom Rande ausschöpfen – so sagt es das Gesetz. Auch dürfen Sie nicht ohne polizeiliche Bewilligung Gegenstände in Basels Brunnen einweichen. Da die Gegenstände nicht näher definiert sind, gehört wohl schon ein Naschtuch dazu. Und außer den Brunnen sind auch Basels Gewässer geschützt. Sie dürfen zwar gräßliche Flüssigkeiten in den Rhein gießen; aber nur, wenn Sie eine chemische Fabrik sind. Was Sie jedoch keinesfalls dürfen, das ist: an den Ufern der Basler Gewässer Weiden bauen, selbst wenn Sie dort Weiden fänden. Und Sie dürfen dort auf gar keinen Fall Ihr Vieh treiben oder gar weiden lassen. Wenn Sie mit dem Wagen nach Basel fahren oder im Sattel nach Basel reiten: bitte vergessen Sie niemals, daß das Gesetz es Ihnen verbietet, an anderen als den polizeilich gestatteten Stellen durch die Flüsse oder Bäche des Dorfes Basel zu fahren oder zu reiten! Da der Rhein ein Strom und also kein Fluß oder Bach ist, dürfen Sie durch ihn fahren oder reiten, wo Sie wollen. Falls Sie den Schmutz nicht scheuen, der darin ist.

Falls Sie im Wagen antraben: halten Sie ihn gepflegt, denn ein Fuhrmann, dessen Wagen zusammenbricht, wird im Dorf Basel gebüßt oder eingesperrt!

Schon mehrfach erwähnte ich Ein-

schränkungen für das liebe Vieh. Noch einige weitere aus dem Gesetze des Dorfes Basel! Bestraft wird dort ein Hirte oder Viehtreiber, dessen Vieh es sich herausnimmt, Straßen, Hecken oder fremdes Eigentum zu beschädigen. Halten Sie drum Ihre Kuh an kurzer Leine! Falls Sie kleinere Tiere mit nach Basel bringen, so lassen Sie sich sagen: im Dorfe Basel ist es nicht gestattet, Kleinvieh und Geflügel auf Straßen, Plätzen und Promenaden frei umherlaufen zu lassen. Ob Sie Ihre Hühner in einem Käfig auf dem Rücken tragen wollen, oder Ihr Schäflein auf den Arm nehmen – das bleibt Ihnen jedoch frei überlassen. Keinesfalls dürfen Sie jedoch in irgend einem Walde des Dorfbannes Basel etwa Moos scharren, Eicheln sammeln oder Kien hauen, ohne zuvor den Eigentümer zu fragen. Das kann Sie bis 30 Franken Buße kosten! Und dürres Holz sammeln dürfen Sie von Georgen bis Gallustag nur an den drei wöchentlich von den Gemeindebehörden festgesetzten Tagen. Wann Georgen- und Gallustag sind, erfahren Sie unschwer auf der Kirchenverwaltung. Die haben dort dicke theologische Werke, wo man so etwas nach einigem Suchen wohl finden kann.

Noch ein letzter Rat: laden Sie niemals in Basel nach sieben Uhr vormittags Dünger oder Jauche in den Straßen der Stadt! Das ist strikte verboten. Und verwahren Sie Dünger und Jauche beim Transport durch die Straßen des Dorfes Basel stets gut. Denn sonst droht Ihnen die Strenge des Polizeistrafgesetzes des Dorfes Basel vom 23. September 1872 in ihrer ganzen Schärfe! Sind Sie jetzt davon überzeugt, daß Basel ein Dorf ist – oder sich selber noch für eines hält, indem es kein modernes Gesetz einführt?